Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sachverständigenbüros Dipl.-Ing. Axel Meyse

Honorartafel für Verkehrswertgutachten gewerbliche Beauftragung

(abhängig von Verkehrswert und Schwierigkeitsstufe)

Objektwert in T€	Normal- Stufe	Schwierig- keitsstufe	Objektwert in T€	Normal- Stufe	Schwierig- keitsstufe
25	1.710	1.860	600	3.090	3.490
50	1.770	1.920	650	3.210	3.610
75	1.830	1.980	700	3.330	3.730
100	1.890	2.040	750	3.450	3.850
125	1.950	2.100	1.000	4.140	4.540
150	2.010	2.160	1.250	4.440	4.840
175	2.070	2.220	1.500	4.740	5.140
200	2.130	2.330	1.750	5.040	5.440
225	2.190	2.440	2.000	5.340	5.740
250	2.250	2.550	2.500	5.940	6.340
275	2.310	2.660	3.000	6.540	6.940
300	2.370	2.770	3.500	7.140	7.540
350	2.490	2.890	4.000	7.740	8.140
400	2.610	3.010	4.500	8.340	8.740
450	2.730	3.130	5.000	8.970	9.340
500	2.850	3.250	7.500	11.940	12.340
550	2.970	3.370	10.000	14.210	14.610

Weitere	Kosten	und	Gebühren:

30,00 €
30,00 €
40,00 €
25,00€
0,60€
0,90€
2,00€
0,50€
0,15€
0,50€
40,00€
165,00€
85,00€

Stand 01.01.2024

 sämtliche Kosten verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
die Kosten für die Beschaffung von Auszügen aus städtischen Bauakten sind abhängig vom Umfang und den Gebühren der jeweiligen Behörden

Objektwert: Der Wert nach dem sich das Honorar richtet, ist der Grundstücks- oder sonst nach dem Gutachtenzweck zum Stichtag ermittelnde Wert ohne Abzug des Reparaturstaus und wirtschaftlicher Wertminderung (Wohnrechte, Nießbrauchrechts usw.)

Normalstufe: Wertermittlung für Gebäude, die nicht älter als 20 Jahre sind und für die sämtliche benötigten, mit dem Bestand übereinstimmenden

Bauunterlagen vorgelegt werden.

sämtliche Honorarkosten verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Schwierigkeitsstufe: Die Sätze der Schwierigkeitsstufe gelten als vereinbart bei Wertermittlungen

- für Erbbaurechte, Nießbrauch-, Wohn- und sonstige Rechte sowie bei Umlegungs- / Enteignungsverfahren
- zu deren Durchführung der Auftragnehmer erforderliche Unterlagen beschaffen, überarbeiten oder anfertigen muss, z.B. Beschaffung von Grundstücks-, Grundbuch- oder Katasterunterlagen, örtliche Bestandsaufnahme der Bauten sowie Berechnung von Wohn-/ Nutzflächen und Bruttogeschossfläche bzw. umbautem Raum, Anfertigung von Systemskizzen im Maßstab nach Wahl und / oder Ergänzungen vorhandener Grundriss-/ Schnittzeichnungen
- bei besonderen Unfallgefahren, starkem Schmutz oder Staub sowie nicht unerheblichen Erschwernissen

Die Prüfung des Vorliegens der Baugenehmigungen und ggf. der Übereinstimmung ausgeführter Bauvorhaben mit den Bauzeichnungen, der Baugenehmigung(en) und verbindlichen Bauleitplanung ist nicht Gegenstand des Auftrages.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Fotodokumentation des Gutachtens mit digital hergestellten und auf elektronischen Speichermedien archivierten Lichtbildern (Digitalfotos) erfolgt.

<u>Differenzvergütung:</u> Wird der Sachverständige als außergerichtlich beauftragter in einem Rechtsstreit vor Gericht als (sachverständiger) Zeuge tätig, hat er gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz der Differenz zwischen der vertraglichen Vergütung einschließlich der Nebenkosten zu den hier vereinbarten Sätzen und dem Entschädigungssatz, den der Gutachter nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) von der Staatskasse erhält.

Sachverständigenhaftung: Bei allen gegen den Sachverständigen gerichteten Schadensersatzansprüchen ist die Haftung des Sachverständigen bzw. seiner Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf eine Haftungssumme in Höhe von 25.000 €. Die Verjährungsfrist für alle gegen den Sachverständigen in Betracht kommenden Ansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab der Übergabe des Gutachtens an den Auftraggeber, soweit nicht eine kürzere gesetzliche Frist gilt (§ 638 BGB). Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleitungs- und Haftungsvorschriften unberührt. Der Sachverständigenvertrag begründet keine Schutzpflichten bzw. sonstige Schutzwirkungen zugunsten Dritter. Die vertragliche oder vertragsähnliche Haftung gegenüber Dritten ist – auch im Wege der Abtretung – ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen Dritten, dem er das Gutachten zugänglich macht oder sonst auf unmittelbare oder mittelbare Veranlassung des Auftraggebers Kenntnis des Gutachtens oder des Gutachtensergebnisses erhält, auf diesen Dritthaftungsausschluss hinzuweisen. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Sachverständigen an Dritte bedarf im Übrigen der Zustimmung des Sachverständigen.

<u>Unterlagen:</u> Der Auftraggeber verpflichtet sich, folgende Unterlagen bis spätestens zum Orttermin zu beschaffen:						
☐ Grundbuchauszug ☐ Mietverträge ☐ Unterlagen	zu Wohn- / Nießbrauchrechten o.ä.					
amtl. Lageplan Teilungserklärung Flächen- bz	zw. Kubaturberechnung					
☐ Bauzeichnungen ☐ Erbbaurechtsvertrag ☐ letzte Haus	geldabrechnung / Wirtschaftsplan					